

Klosbachstrasse 48  
8032 Zürich  
Telefon 043 488 40 30  
Telefax 043 488 40 39  
info@fussverkehr.ch

www.fussverkehr.ch  
www.mobilitépiétonne.ch  
www.mobilitapedonale.ch

**Fussverkehr Schweiz**  
Fachverband der FussgängerInnen

**Mobilité piétonne**  
Association suisse des piétons

**Mobilità pedonale**  
Associazione svizzera dei pedoni

# Position

2010/11

## Handzeichen am Fussgängerstreifen?



# Impressum

Herausgeber	Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Telefon +41 (0)43 488 40 30 Telefax +41 (0)43 488 40 39 info@fussverkehr.ch www.fussverkehr.ch
Autor(en)	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Redaktion	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Titelbild	Alte Menschen sind oft nicht in der Lage Handzeichen zu geben (Foto: Thomas Schweizer)
Layout/Druck	Fussverkehr Schweiz
Zitationsvorschlag	Schweizer, Thomas, <i>Handzeichen am Fussgängerstreifen?</i> , Fussverkehr Schweiz, Zürich, Position, April 2009, aktualisiert November 2010

Position 2010/11

## Handzeichen am Fussgängerstreifen?

---

### 0 Zusammenfassung

1994 wurde die Verkehrsregelverordnung in einem wichtigen Punkt revidiert. Der Passus mit dem Handzeichen wurde ersatzlos gestrichen.

Damit wurde der Widerspruch zwischen dem Strassenverkehrsgesetz (SVG Art. 33, Abs. 2) und der damaligen Verkehrsregelverordnung (VRV) eliminiert. Während das Gesetz den FussgängerInnen schon immer den Vortritt am Fussgängerstreifen ohne Auflagen gewährte, verlangte damals die (untergeordnete) Verordnung ein Handzeichen, damit der Vortritt gültig werde. Das Bundesgericht wies in einem Streitfall auf diesen Widerspruch hin und beauftragte den Bundesrat diesen aufzulösen. Entsprechend den internationalen Standards wurde in der Folge die Handzeichen-Vorschrift aus der Verordnung gestrichen.

### 1 Geschichte

1994 wurde die Verkehrsregelverordnung VRV geändert. Die Lenkerin oder der Lenker muss seither dem Fussgänger am Streifen den Vortritt gewähren, wenn dieser ersichtlich die Fahrbahn überqueren will (Art. 47 Abs. 2).

Ausgangspunkt dieser Änderung war ein Bundesgerichtsentscheid anfangs der 90er Jahre. Das Bundesgericht rügte, dass Gesetz und Verordnung in einem Punkt widersprüchlich seien. Nach Buchstaben des Gesetzes hatten die FussgängerInnen schon vor 1994 auf dem Fussgängerstreifen den Vortritt, nur wurde dieser Vortritt in der untergeordneten Verordnung wieder an Bedingungen geknüpft. Das Bundesgericht argumentierte, dass „die untergeordnete Verordnung Automobilen zur Ansicht verleiten könnte, dass Fussgänger ohne Handzeichen keinen Vortritt hätten.“ Das Bundesgericht verlangte deshalb eine Klärung, die mit der Streichung des Handzeichens aus der Verordnung sachgerecht erfolgt ist.

Der frühere Passus, wonach „Fussgänger, die den Vortritt beanspruchen, dies dem Fahrzeugführer anzuzeigen [haben], indem sie den Streifen mit einem Fuss betreten oder ein deutliches Handzeichen geben“, wurde ersatzlos gestrichen.

Mit der Korrektur der Verkehrsregelverordnung ist die Verantwortung für die Sicherheit auf dem Fussgängerstreifen nicht einseitig den Fahrzeuglenkenden überbürdet worden, sondern mit der neuen Formulierung „Sie (die Fussgänger) dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte“, ist

den FussgängerInnen die Pflicht auferlegt worden, Distanz und Geschwindigkeit der herannahenden Fahrzeuge abzuschätzen und entsprechend abzuwarten, bis der Vortritt wirksam wird.

## **2 Internationale Harmonisierung**

Die Frage, ob das Handzeichenobligatorium für die Verkehrssicherheit günstig sei, wurde auch international in der "Working Party on Road Safety" (WP1) der UNO wiederholt diskutiert. Dieses Gremium erarbeitet Neuerungen des Verkehrsrechts und verabschiedet diese zu Handen der Regierungen. Bis 1994 stand die Verkehrsregelverordnung VRV im Widerspruch zur Wiener Konvention, welche den Vortritt schon damals voraussetzungslos – also ohne Handzeichen – garantierte. Das Handzeichenobligatorium ist in allen Ländern Westeuropas abgeschafft. Die Schweiz war 1994 eines der letzten Länder die diesen Schritt auch auf Verordnungsebene noch vollzogen hat. Auf Antrag der osteuropäischen Staaten wurde die Handzeichenfrage in der Sitzung vom 23. - 26. Sept. 2002 erneut zur Diskussion gestellt, die Wiedereinführung einer Pflicht aber klar verworfen.

## **3 Warum ist eine Handzeichenpflicht unsinnig?**

Nicht alle Personen sind gleichermassen in der Lage, Handzeichen zu geben. Die Altersgruppe, die am häufigsten auf dem Fussgängerstreifen verunfallt, sind die über 65-Jährigen. Ältere Leute und Kinder sind oft gar nicht in der Lage, gut sichtbare Handzeichen zu geben. Auch Eltern mit Kindern an der Hand oder Leute mit Gepäck, Schirmen, Gehstöcken sowie Behinderte können nicht ohne weiteres Handzeichen geben. Genau denjenigen Personen, die den Vortritt am Fussgängerstreifen am dringendsten benötigen, würde dieser erschwert oder faktisch entzogen.

Bei Kindern besteht zudem die Gefahr, dass sie die Bedeutung des Handzeichens falsch interpretieren, indem sie glauben, dass ein Auto dank des Handzeichens immer anhalten werde. Diesen "Haltezauber" einzusetzen ist aber sehr gefährlich, weil eben nicht alle Autos einer Kinderhand gehorchen.

Es gibt im Strassenverkehr Prinzipien, die generell gelten. So sind alle Verkehrsteilnehmenden verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet werden. Ein weiteres Grundprinzip im Verhalten besteht darin, dass Vortrittsrechte auf Grund von Situationen (von rechts), Fahrzeugtypen (Trams, Postautos auf Bergstrecken) oder Signalen und Markierungen (Stoppstrassen, Fussgängerstreifen) und nicht auf Grund von nur ungefähr beschriebenen Verhaltensweisen definiert werden. Das im Strassenverkehr geltende Vertrauensprinzip würde durch eine Handzeichenpflicht in einem wichtigen Punkt verletzt. Im Unterschied zu allen anderen Vortrittsregeln, die durchwegs die Vortrittsbelasteten in die Pflicht nehmen, müssten hier plötzlich die Vortrittsberechtigten ihren Anspruch anmelden.

## **4 Kommunikation ist wichtig**

Kommunikation zwischen den Verkehrsteilnehmenden ist wichtig. Im Verkehr steht die nonverbale Kommunikation im Vordergrund.

Das Handzeichen ist nie verboten oder „abgeschafft“ worden. Auch heute noch ist es – richtig eingesetzt – sinnvoll. Im Einzelfall kann es zur besseren Verständigung beitragen; es ist aber kein Garant für Sicherheit. Die gegenseitige Rücksichtnahme unter den verschiedenen Verkehrsteilnehmern kann damit nicht ersetzt werden.

Gibt man ein Handzeichen, so darf man sich nie darauf verlassen, dass es gesehen und richtig interpretiert worden ist. Fussgänger geben manchmal ein Handzeichen, um ein Auto noch durchzuwinken, weil sie den Vortritt nicht beanspruchen wollen. Gibt man ein Handzeichen, um den Vortritt zu beanspruchen, so muss man deshalb am Strassenrand warten, bis man sicher ist, dass das Zeichen richtig verstanden worden ist und das Fahrzeug abbremst und anhält.

Es gibt keine Norm, wie ein Handzeichen gegeben werden soll.

Handzeichen, bei welchen der Arm oder die Hand hin und her bewegt werden, können als Winken oder Durchwinken interpretiert werden und sind zu vermeiden.

Als Fussgänger sollte man sich auch nicht auf Handzeichen oder auf Scheinwerfer-Blinken der Autolenker verlassen, denn das Zeichen kann einem anderen Verkehrsteilnehmer gegolten haben und es ist unklar, was es bedeuten soll.

Will man als Fussgänger auf den Vortritt verzichten, so macht man am besten einen Schritt zurück. Die kurze Rückwärtsbewegung des Körpers ist eine eindeutige Bewegung und von weitem erkennbar.

## 5 Gesetzliche Regelung

### **SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz SVG**

#### **Art 49 Fussgänger**

<sup>2</sup> Die Fussgänger haben die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. Sie haben den Vortritt auf diesem Streifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten.

### **SR 741.11 Verkehrsregelverordnung VRV**

#### **Art. 47 Überschreiten der Fahrbahn**

<sup>2</sup> Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.

PS: Bezüglich Handzeichen sind sich übrigens alle Verkehrssicherheitsfachleute einig. ASTRA, TCS, bfu und VCS lehnen die Handzeichenpflicht mit ähnlichen Argumenten ab. Siehe

[http://www.upi.ch/German/medien/Positionspapiere/PP\\_Handzeichen\\_Fussgaengerstreifen.pdf](http://www.upi.ch/German/medien/Positionspapiere/PP_Handzeichen_Fussgaengerstreifen.pdf)

<http://www.tcs.ch/main/de/home/sicherheit/stellungnahmen/handzeichen.html>

[http://www.bfu.ch/German/strassenverkehr/Documents/2009-04-16\\_Positionspapier\\_Handzeichen\\_an\\_Fussgaengerstreifen\\_fr\\_def.pdf](http://www.bfu.ch/German/strassenverkehr/Documents/2009-04-16_Positionspapier_Handzeichen_an_Fussgaengerstreifen_fr_def.pdf)

<http://www.tcs.ch/main/fr/home/sicherheit/stellungnahmen/handzeichen.html>